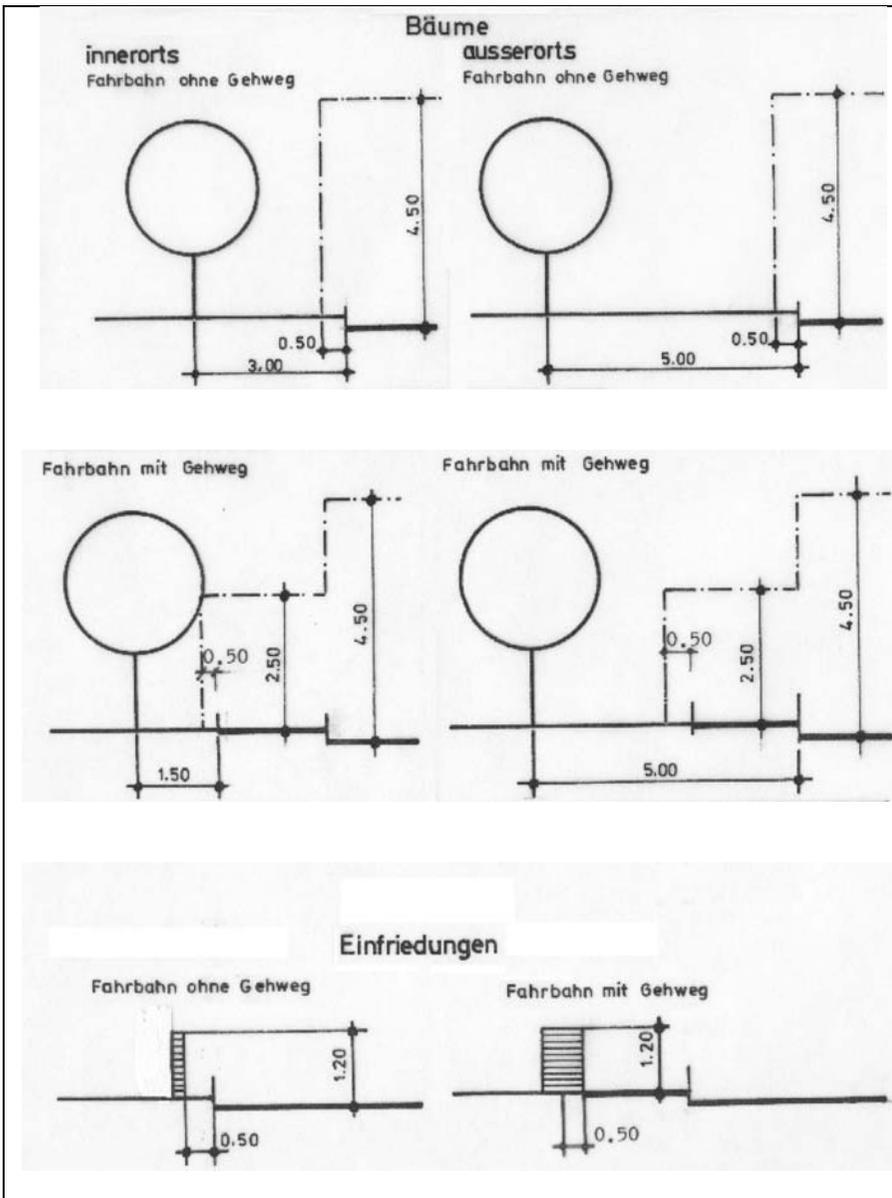


Strassenabstände für Bepflanzungen

Strassengesetz (SG) / Strassenverordnung (SV)



Art. 83 (SG)

Lichtraumprofil

³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50 m frei zu halten.

Art. 57 (SV) und Art. 83 (SG) und Art. 53 (SV)

Pflanzen, Lichtraumprofil, Ersatzvornahme

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

- a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 m ab Fahrbahnrand bzw. 1,50 m ab Gehweghinterkante,
- b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 m ab Fahrbahnrand,
- c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen ausserorts 4 m ab Fahrbahnrand,
- d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 m ab Wegrand.

¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 m frei zu halten.

² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 m frei zu halten.

¹ Die zuständige Behörde ordnet bei Missachtung der Vorschriften schriftlich und unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

² Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so sorgt die zuständige Behörde unter Anzeige an den Pflichtigen selbst für den Vollzug der Anordnung. Anschliessend verfügt sie die Erstattung der entstandenen Kosten durch den Pflichtigen.

Art. 56 (SV)

Einfriedungen, Zäune

¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m gilt ein Strassenabstand von 0,50 m ab Fahrbahnrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.60 m überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand 2 m ab Fahrbahnrand bzw. 0,50 m ab Gehweghinterkante.